

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE NACHVERSICHERUNGSGARANTIE BEI DER KLASSISCHEN LEBENSVERSICHERUNG - 2009 (NACHKLASS2009)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Versicherte Ereignisse
- § 2 Erhöhung der Mindesttodesfallsumme
- § 3 Beginn der Erhöhung des Versicherungsschutzes
- § 4 Maximales Ausmaß der Erhöhung der Mindesttodesfallsumme
- § 5 Verhältnis der Nachversicherung zu Grundvertrag und Zusatzversicherungen
- § 6 Entfall der Nachversicherungsgarantie

§ 1 Versicherte Ereignisse

(1) Aufgrund dieser Nachversicherungsgarantie haben Sie das Recht, die bei Vertragsabschluss vereinbarte Mindesttodesfallsumme nach Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse **ohne erneute Gesundheitsprüfung** unter den nachstehenden Voraussetzungen zu erhöhen (Nachversicherungsgarantie):

- a. Heirat der versicherten Person,
- b. Begründung einer eingetragenen Partnerschaft durch die versicherte Person,
- c. Geburt eines Kindes der versicherten Person,
- d. Adoption eines Kindes durch die versicherte Person,
- e. Kauf einer Immobilie mit einem Kaufpreis von mindestens EUR 50.000,-- durch die versicherte Person oder den Versicherungsnehmer, sofern diese Immobilie zur Befriedigung eines dauernden Wohnbedürfnisses des oder der Käufer verwendet wird.
- f. Aufnahme eines Kredits oder Darlehens von mindestens EUR 20.000,-- bei einem in Österreich zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstitut durch die versicherte Person oder den Versicherungsnehmer unter der Voraussetzung, dass dieser Kredit oder dieses Darlehen der Wohnraumbeschaffung oder -verbesserung dient und dieser Wohnraum zur Befriedigung eines dauernden Wohnbedürfnisses des oder der Kreditnehmer verwendet wird.

(2) Das Recht auf Nachversicherung können Sie innerhalb von sechs Monaten ab Eintritt des Ereignisses durch einen Antrag in geschriebener Form an den Versicherer ausüben.

(3) Der Eintritt des jeweiligen Ereignisses ist gleichzeitig mit dem Antrag anhand von Urkunden, die das Ereignis in geeigneter Form nachweisen (wie etwa Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Adoptionsvertrag, Kaufvertrag oder Darlehensvertrag), zu dokumentieren.

§ 2 Erhöhung der Mindesttodesfallsumme

(1) Die Erhöhung der für den Ablebensfall vereinbarten Versicherungsleistung (Todesfallleistung) erfolgt mittels gesonderter Erhöhungsvereinbarung mit entsprechender zusätzlicher Prämie.

(2) Die daraus resultierende zusätzliche Todesfallleistung errechnet sich mit dem gleichen Prozentsatz aus der Versicherungssumme der Erhöhungsvereinbarung wie die Todesfallleistung des ursprünglichen Vertrages aus dessen Versicherungssumme. Das ursprünglich vereinbarte Verhältnis zwischen Todesfallleistung und Versicherungssumme wird also auch für den Erhöhungsteil beibehalten.

(3) Die Zusatzprämie der Erhöhungsvereinbarung wird nach einem zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarif einschließlich der dann gültigen Versicherungsbedingungen und steuerrechtlichen Vorschriften abgeschlossen. Die Zusatzprämie bemisst sich nach dem erreichten rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person gemäß den Versicherungsbedingungen des Grundvertrages, der verbleibenden Versicherungs- und Prämienzahlungsdauer sowie den zum Grundvertrag vereinbarten Zu- und Abschlägen.

§ 3 Beginn der Erhöhung des Versicherungsschutzes

(1) Eine Erhöhung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Nachversicherungsgarantie erfolgt frühestens zur nächsten Fälligkeit der Prämie, sofern uns bis zum 15. des der Fälligkeit vorangehenden Monats Ihr Antrag samt der geeigneten Nachweise (§ 1 Absatz 2 und 3) zugegangen ist und alle bisher fälligen Prämien vollständig bezahlt sind.

(2) Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt zum Erhöhungstermin, sofern Sie die aus der Erhöhung resultierende Mehrprämie rechtzeitig entrichtet haben.

§ 4 Maximales Ausmaß der Erhöhung der Mindesttodesfallsumme

(1) Eine Erhöhung der Versicherungssumme im Rahmen der Nachversicherung ist pro Ereignis auf 50 % der bei Vertragsabschluss vereinbarten Versicherungssumme (ohne dynamische Erhöhungen) begrenzt.

(2) Alle Erhöhungsvereinbarungen aus dieser Nachversicherungsgarantie zuzüglich aller sonstigen Vertragserhöhungen dürfen insgesamt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Versicherungssumme und die bei Vertragsabschluss vereinbarte Prämie nicht mehr als verdoppeln. Darüber hinaus darf die gesamte für den Ablebensfall vereinbarte Versicherungsleistung den Betrag von EUR 200.000,-- nicht überschreiten.

§ 5 Verhältnis der Nachversicherung zu Grundvertrag und Zusatzversicherungen

(1) Auf die Erhöhungsvereinbarung (§ 2 Absatz 1) finden alle Bestimmungen für den ursprünglichen Versicherungsvertrag (Grundvertrag), insbesondere die Kostenvereinbarung, sinngemäß Anwendung. Die Versicherungs- und die Prämienzahlungsdauer der Erhöhungsvereinbarung entsprechen der restlichen Versicherungs- und Prämienzahlungsdauer des Grundvertrages. Die Erhöhungsvereinbarung teilt das Schicksal des Grundvertrages; bei dessen Beendigung – aus welchem Grund auch immer – endet auch die Erhöhungsvereinbarung. Eine gesonderte Kündigung der Erhöhungsvereinbarung allein (durch Rückkauf oder Prämienfreistellung) ist nicht möglich.

(2) Zusatzversicherungen sind von der Nachversicherungsgarantie nicht umfasst. Nur bereits bestehende Zusatzversicherungen, bei denen als Versicherungsleistung die Prämienbefreiung des Grundvertrages vorgesehen ist, werden entsprechend der durch die Erhöhungsvereinbarung entstehenden Mehrprämie ohne neuerliche Gesundheitsprüfung zwingend miterhöht.

§ 6 Entfall der Nachversicherungsgarantie

Das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsüberprüfung erlischt, wenn bei Eintritt des versicherten Ereignisses

- a. die versicherte Person das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat,
- b. die verbleibende Prämienzahlungsdauer weniger als fünf Jahre beträgt,
- c. der Vertrag auf Antrag des Versicherungsnehmers oder aufgrund Prämienzahlungsverzuges in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt wurde oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Erhöhung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt war.

Außerdem erlischt das Recht auf Nachversicherung, wenn wir vom Vertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurücktreten oder den Vertrag anfechten.